

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Herrn Krebs
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Erfurt, 02.05.2019

vorab per E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de

**Anhörung/öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen
Hier: Stellungnahme der AK Thüringen zum Regionalplan Südwestthüringen (Entwurf)**

Sehr geehrter Herr Krebs,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs zu o.g. Planwerk. In der Eigenschaft eines Trägers öffentlicher Belange, möchten wir uns zu den vorliegenden Ausführungen und Planunterlagen wie folgt äußern:

Grundsätzlich werden bei der Fortschreibung des Regionalplans Südwestthüringen folgende Dinge vermisst:

- (1) Es wird nur in relativ geringem Umfang Bezug zum LEP hergestellt. Hier wäre aus unserer Sicht ein einleitendes Kapitel mit Bezugnahme zu dieser übergeordneten Planung wichtig, um klar herauszustellen, welche Punkte sich direkt daraus ableiten und in welcher Form die Regionalpläne hier eine Konkretisierung darstellen. Eine Bezugnahme zu den im LEP formulierten kapitelbezogenen „Vorgaben für die Regionalplanung“ (V) fehlt.
- (2) Des Weiteren lässt sich nicht klar erkennen, welche Teile einer Fortschreibung und Aktualisierung unterzogen wurden. Hier wäre entweder eine Kenntlichmachung der entsprechenden Stellen/ Kapitel hilfreich oder besser noch eine einleitende Analyse mit Bezugnahme zum alten Stand und der Notwendigkeit zur Anpassung mit Benennung der entsprechenden Aspekte. Oft ist auch eine Herleitung der Planungsaussagen nicht klar nachvollziehbar bzw. nicht benannt.
- (3) Grundsätzlich werden in den Regionalplänen quantifizierte Angaben vermisst. Das betrifft sowohl Aussagen zur Demografie (Entwicklung und Prognose, analog LEP) als auch zu Flächenausweisungen. Hier wären beispielsweise tabellarische Übersichten mit einer Aufschlüsselung in übernommene und neue Flächen (inkl. Angabe zur bisherigen Nutzung) ähnlich der Handhabung in Flächennutzungsplänen sinnvoll.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- (4) Aus unserer Sicht mangelt es dem Regionalplan - als wichtige Ebene zwischen der Landesplanung mit ihren relativ generellen Aussagen und der kleinräumigen Planung – an konkreten Aussagen und vor allem quantitativen Vorgaben. Das betrifft z.B. Aussagen zur Demografie (Entwicklung und Prognose, analog LEP) als auch zu Flächenausweisungen. Hier wären beispielsweise tabellarische Übersichten mit einer Aufschlüsselung in übernommene und neue Flächen (inkl. Angabe zur bisherigen Nutzung) ähnlich der Handhabung in Flächennutzungsplänen sinnvoll. Schnittstellen bezüglich aller Kapitel sollten erfasst und klar definiert werden. In koordinierten Plänen können so Schwerpunkte festgelegt bzw. ein Bezug zu den LEP, FNP und B-Pläne hergestellt werden (auf Mikro- und Makroebene).
- (5) Das Thema Klimaschutz wird lediglich bei der Steuerung der Windkraft als Handlungsfeld benannt. Wir empfehlen, in Anknüpfung an Kap. 5 LEP die Thematik auch auf der Ebene des Regionalplans umfassender zu behandeln. Angesichts der Bedeutung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel empfehlen wir, hierzu einen Grundsatz der Raumordnung in den Regionalplan zu integrieren, anstatt es auf eine Behandlung im Umweltbericht zu beschränken.

KAPITEL 1 – RAUMSTRUKTUR

- Unter 1.1.1 Raumstrukturelle Gliederung wird kurz ein Bezug zu den Raumstrukturtypen des LEP hergestellt, der dann aber im Weiteren offenbar an keiner Stelle wieder aufgegriffen wird. Nicht dargestellt ist, warum Grundzentren verbindlich vorgegeben wurden, eine Übernahme der Grundversorgungsbereiche aus dem Regionalplan 2012 Grundsatz G 1-17 (Grundversorgungsbereiche) jedoch nicht erfolgte.
- Dafür werden Kooperationsräume von G-2 bis G-7 benannt ohne darauf einzugehen, inwieweit sich diese aus den im LEP benannten „Mittelzentralen Funktionsräumen“ (Karte 4) decken. Eine Übersichtskarte über die genannten Kooperationsräume wäre sinnvoll oder alternativ eine zusätzliche Eintragung in Karte 1-1 Raumstruktur.
- Darüber hinaus wären an dieser Stelle differenzierte Angaben zur demografischen Entwicklung der einzelnen Räume als Basis für deren raumstrukturellen Anforderungen wünschenswert. Wachstums- und Schrumpfungsprozesse verlaufen sehr heterogen und damit nicht in allen Regionen und Orten gleich. Dies erfordert eine weitaus differenziertere Betrachtung als im vorliegenden Planwerk vorgenommen. Auf der Basis einer Analyse des Ist-Zustandes sowie unter Bezugnahme zum RROP 2012 und LEP 2025 gilt es, die bisherigen Entwicklungen auszuwerten und kritisch zu hinterfragen. Daraus ergeben sich ggf. neue Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen, die Zielkorrekturen in den verschiedensten Themengebieten nach sich ziehen.
- Bevor unter G 1-2 bis G 1-7 über einzelne Kooperationsräume und deren differenzierte Anforderungen und Zielstellungen gesprochen wird, wäre ein allgemeiner einführender Passus denkbar und wünschenswert, der einige, für die Planungsregion allgemeingültige Zielstellungen beinhaltet. Dadurch könnten einige Wiederholungen (mit sehr ähnlichem Wortlaut) vermieden und die tatsächlichen speziellen Anforderungen der einzelnen Räume stärker in den Vordergrund treten.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- Allgemeingültige Themen für die Planungsregion sind zum Beispiel:
 - Entwicklung des Tourismus (Imageprofilierung, Qualifizierung, Diversifizierung etc.)
 - Bewahrung der regionalspezifischen siedlungskulturellen Besonderheiten/ Erhalt alter städtischer und dörflicher Siedlungsstrukturen und -formen einschl. Erhalt, Umnutzung und Inwertsetzung historischer Bausubstanz (Ortsbilder/Baukultur)– bisher nur bei G 1-4 u. G 1-6?
 - Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaft (kommt trotz seiner Bedeutung (siehe auch LEP) an keiner Stelle als eigenständiges Kapitel vor)
 - Schaffung attraktiver Mobilitätsangebote
 - Stärkung und Ausbau regionaler Kooperationsstrukturen und Vernetzung der Akteure
 - Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe (z.B. regionale Bauprodukte)
 - Leistungsfähiger Breitbandausbau (oder ist das nur ein Thema in der Rhön / G 1-4?)
 - Innen- vor Außenentwicklung
- Alternativ Vorschläge für Ergänzungen zu den einzelnen Begründungen:
 - G 1-2, Thüringer Wald, S. 2, 4. Anstrich: Ergänzung des Themas Baukultur als Thema der Imageprofilierung und Vermarktungspotential
 - G 1-4 Thüringer Rhön, S. 5: Wer oder was ist mit „diesem Entwicklungsanbieter“ gemeint
 - G 1-4 Thüringer Rhön, S. 6: hier Hinweis auf Wirtschaftskreisläufe und Entwicklung einer Dachmarke über den Lebensmittelbereich hinaus > Vorschlag: regionale Bauprodukte

PKT 1.2 ZENTRALE ORTE

- Abs. 1, letzter Satz: „Ergänzt werden kann das Netz Zentraler Orte um interkommunale bzw. regionale Kooperationsräume, ggf. auch länderübergreifend.“ Hier sollte ein **MUSS** stehen – andernfalls ist auch die Reihenfolge im RP nicht sinnfälliger. Zudem wäre hier (oder unter Kapitel 2) eine konkrete Benennung von kleinteiligen Kooperationsräumen sinnfälliger, um einerseits solche Zusammenschlüsse nicht dem Zufall zu überlassen und da sich andererseits daraus auch konkrete und quantifizierbare Anforderungen (z.B. an infrastrukturelle Ausstattungen, Wohnflächenentwicklung) und Aufgaben ableiten ließen. Es wird empfohlen, den strategischen Ansatz der Interkommunalen Kooperation insgesamt stärker zu betonen, weil dieser für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge von entscheidender Bedeutung sein wird.
- Aussagen zu Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion gemäß Vorgabe 2.2.16 LEP wurden nur in Bezug auf „Tourismus“ gemacht. Es wird bezweifelt, dass es darüber hinaus keine überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen gibt.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

KAPITEL 2 – SIEDLUNGSSTRUKTUR

- Es finden sich keinerlei erkennbare Vorgaben zur Baulandbegrenzung im Interesse eines verantwortungsvollen Umgangs mit Flächenverbrauch zugunsten von Freiraumsicherung und landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- G 2-3: Es wird empfohlen, die Siedlungsentwicklung durch differenzierte quantitative Vorgaben messbar zu steuern, insbesondere durch Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung in den Orten, in denen die Bevölkerungsentwicklung rückläufig ist. Die Eigenentwicklung kann sowohl den örtlichen Bedarf wie auch eine zusätzliche Entwicklungsoption enthalten. Dabei sollten noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Dies scheint seit der Einführung des § 13b BauGB 2017, auf dessen Grundlage unter bestimmten Voraussetzungen Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einbezogen werden können, besonders geboten. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf das interkommunale Abstimmungsgebot hinzuweisen.
- Ergänzung G 2-1, 4. Abs.: „Eine unverhältnismäßige, zu stark nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung bei rückläufigen Bevölkerungszahlen birgt erhebliche Gefahren für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Siedlungsnetzes (Zunahme von Leerstand und Brachflächen) und insbesondere der Ortskerne, die es zu vermeiden gilt.“
- Es wird angeregt, Anforderungen an die Außenentwicklung als Ziel der Raumordnung zu formulieren, um eine nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsflächenentwicklung sicherzustellen: Unter Beachtung des § 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 3 ROG sollten neue Siedlungsflächen an bestehende Siedlungskörper anbinden. Gemeinden mit fehlenden Nachverdichtungspotenzialen werden hierdurch angehalten, neue Siedlungsflächen nicht ohne Verbindung zu bestehenden Siedlungskörpern zu entwickeln und somit vorhandene verkehrliche und technische Infrastruktur zu nutzen. Die Ausweisung von Siedlungsflächen, die keine besonderen Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung bedingen, ohne Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete, ist aus fachlicher Sicht zu unterbinden, da hieraus vermeidbare Folgekosten zu erwarten sind. Die Formulierung einer Ausnahmeregelung hierzu kann Härtefälle vermeiden.
- G 2-3/ 2-4: Hier sollte auf FLOO-TH (Flächenmanagement-Tool für Thüringen) als geeignetes Instrument für Brachflächen- und Leerstandermittlung verwiesen werden, welches z.B. im Zusammenhang mit der Erstellung von GEKs verpflichtend ist.
- G 2-4: Es werden keine regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen gemäß Vorgabe 2.4.3 LEP benannt.
- Gleiches gilt für die Festlegung von Siedlungszäsuren. Diese sind grundlegend für die Erhaltung von Siedlungsstrukturen und die Definition von Ortsrändern. Ein Verzicht auf derartige Festlegungen birgt die Gefahr zukünftig noch stärkerer Verwischung von Grenzen und Übergänge zwischen Siedlungen, Siedlungsteilen und dem Landschaftsraum.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

PKT 2.2 SICHERUNG DES KULTURERBES

- Angeregt wird die Erweiterung der Überschrift in „Entwicklung von Kulturlandschaften und Sicherung des Kulturerbes“. Damit ist eine Verankerung des bereits im LEP verorteten Themas der einzigartigen Thüringer Kulturlandschaften auch in der Regionalplanung gegeben.
- Empfohlen wird die Aufnahme eines zusätzlichen Grundsatzes zum Thema regionale Baukultur in Anlehnung an die Ausführungen im LEP. Vorschlag: Der Siedlungsbau, insbesondere der Wohnungsbau ist im urbanen ebenso wie im ländlichen Raum Südwestthüringens prägender Siedlungsbestandteil. Die verschiedenen Epochen des Wohnungsbaus haben zeitspezifische Leitbilder mit charakteristischen städtebaulichen und freiraumplanerischen Merkmalen hervorgebracht, die heute als baulich-räumlich manifestierte Zeugnisse historischer Entwicklungsprozesse und regionaler Eigenheiten unsere Städte und Gemeinden prägen. Der weitere Umgang mit diesem gebauten Erbe bestimmt maßgeblich über die künftige Wohn- und Lebensqualität in unseren Siedlungen und die darin zum Ausdruck kommende Baukultur.

Durch eine kompetente und sensible Weiterentwicklung auf Basis differenzierter Planungsprozesse, die dem historischen Erbe ebenso Rechnung trägt wie den aktuellen Ansprüchen an zeitgemäßes Wohnen, sollen baukulturelle Standards mit Vorbildcharakter gesetzt werden. Auf diese Weise werden Werte langfristig erhalten und diese Wohnsiedlungen zukunftsfähig gemacht, was für die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum Südwestthüringens von existentieller Bedeutung ist.

PKT 2.3 FLÄCHENVORSORGE INDUSTRIE UND GEWERBE

- Mit den Grundsätzen G 2-1 bis G 2-5 soll weiterer Flächenverbrauch, explizit im Außenbereich, minimiert und auf die jeweilige gemeindliche Bedarfssituation ausgerichtet werden. Diesem Grundsatz folgend, sollten die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen (IG 1-6 und RIG 1-4) einer Neubewertung unterzogen werden. Auch wenn die Flächenvorhaltung auf Betriebsansiedlungen von überregionaler und regionaler Bedeutung zielt, ist sie nicht losgelöst von den Standort- und Nachbargemeinden zu betrachten.
 - Z 2-2: Anmerkung zu IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor
Die Ausweisung geht auf eine Entscheidung aus dem Jahr 2001/2002 zurück. Angesichts der geringen Auslastung trotz langjähriger Flächenvorhaltung des mit nunmehr einer Fläche von 240ha ausgewiesenen Industriestandortes (zwei Bereiche) wird eine Neubewertung der Planungsaussagen und der gesamtäumlichen Situation angeregt, die ggf. eine Beschränkung der Ausweisung auf die bereits erschlossene Fläche nach sich zieht.
 - Z 2-3: Anmerkung RIG-4 Schmalkalden/B19 Zwickbrücke
Der RROP 2012 sieht im Bereich Zwickbrücke/B19 eine Vorrangfläche für landwirtschaftliche Bodennutzung vor. Im Entwurf erfährt der Standort eine flächenhafte Erweiterung auf ca. 25ha. Grundlage dafür bildete der nicht quantifizierte Bedarf der Stadt Schmalkalden. Angesichts der unter Pkt. 2.1 Siedlungsentwicklung formulierten Grundsätze G 2-1 bis G 2-6 sollte geprüft werden, inwieweit die aktuell in der Stadt Schmalkalden und in den Ortsteilen vorhandenen Flächen diesen nicht weiter bezifferten Bedarf decken können.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

PKT 2.4 GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL

- Der Entwurf enthält allgemeine Aussagen, die nicht über die Grundsätze und Zielstellungen des LEP 2025 hinausgehen. Wünschenswert wären konkrete Festlegungen analog zum Entwurf des RROP Ostthüringen. Unter der Beachtung aktueller Entwicklungen z.B. des Online-Handels bleiben die Aussagen unter ihren Möglichkeiten. Es wird angeregt, eine Beschränkung der Zulassung derartiger Unternehmen in Bezug zur Größe der Gewerbeflächen vorzunehmen (u.a. durch Beschränkung der Geschossfläche). Anlass ist die große Einflussnahme großflächigen Online-Handels mit zentrenrelevanten Sortimenten zulasten der Versorgungsbereiche.
- Die Einführung des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB war neben dem Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) das zweite Hauptanliegen der BauGB-Novelle 2007 und die neue Kernvorschrift für den Bereich der Einzelhandelssteuerung. Städtebauliches Ziel von § 9 Abs. 2a BauGB ist sowohl der Schutz wie auch die Entwicklung vorhandener oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche und die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung, um damit auch einen Beitrag zur Innenentwicklung zu leisten.

KAPITEL 3 – INFRASTRUKTUR

PKT 3.1 VERKEHRSINFRASTRUKTUR

- Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der Region sollte sich nicht nur auf die Verbindung zentralörtlichen Strukturen und deren Anbindung an nationale und internationale Streckensysteme ausrichten. Ebenso wichtig ist die Betrachtung der Weiterverteilung in der Fläche. Ziel sollte auch hier, die Minimierung der verkehrlichen Belastung u.a. infolge von Fern- und Pendlerverkehr sein. Möglichkeiten dazu bestehen neben der in der Verlagerung auf die Schiene vor allem in der Entwicklung und Stärkung alternativer innovativer Systeme.
- G 3-1 Unabdingbar ist die konsequente Abstimmung der Fahrpläne aller ÖPNV-Systeme, um unnötige Warte- und Umsteigezeiten für alle Nutzer (auch Pendler, Touristen, etc.) zu verkürzen. Gepaart mit attraktiven, preislich angemessenen Angeboten könnte so der Umstieg auf ÖPNV-Systeme ganzheitlich zu einer echten Nutzungsalternative gegenüber dem Auto werden. Die vorgeschlagene Taktung von 2 Std. sowie die Zielstellung durchgehender Verbindungen ohne Umstieg erscheint im Hinblick auf die touristischen Entwicklungsziele und auf die Verteilung in der Fläche kein ausreichender innovativer Ansatz zu sein.
- Z 3-1 Die Trassensicherung von ehemaligen Schienenverbindungen ist bezogen auf eine Anbindung des ländlichen Raums ein Anfang und wird daher positiv bewertet. Weiterführende Verknüpfungen zur Verbesserung der Reichweite dieses System können mit neuen alternativen Fortbewegungskonzepten ergänzt werden wie z.B. Sharing-Angeboten von E-Bikes, Verkehrskonzepte für die letzten Kilometer usw.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

PKT 3.2 VER- UND ENTSORGUNGSINFRASTRUKTUR

Pkt. 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

- Insgesamt werden in der Planungsregion Südwestthüringen neun Vorranggebiete Windenergie mit einer Fläche von zusammen ca. 1.450 ha ausgewiesen. Das entspricht einem Anteil an der Regionsfläche von 0,35 %. Ausgehend von dem Sachverhalt, dass 69 % der Fläche auf Grund harter Tabukriterien für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, beträgt der Anteil der Vorranggebiete sogar 1,15% an der im eigentlichen Sinne in Betracht kommenden Fläche. Damit meint der Plangeber zu Recht, der Windenergienutzung in der Planungsregion Südwestthüringen substantiell Raum verschafft zu haben.

Hierzu regen wir im Einzelnen an:

- Nach dem Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie stellt der Plangeber fest, dass ein Puffer um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe eine harte Tabuzone darstellt. In Ostthüringen wurden jedoch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017) überwiegend Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und genehmigt (Begründung Z 3-3, Punkt 1.4 Stand der Technik). Auf Basis der ab 2017 bisher erfolgten Ausschreibungsverfahren hat sich der Trend zu sehr hohen Anlagen bestätigt. Es sei zu erwarten, dass dieser Trend auch in Zukunft weiter anhalten wird, so dass die doppelte Anlagenhöhe einem Puffer von 400 m entsprechen. Wenn dieser Trend sich wie zu erwarten fortsetzen sollte, kann der festgelegte Puffer zum Siedlungsrand von 400 m jedenfalls nicht immer dem auch obergerichtlich geforderten Mindestabstand der doppelten Anlagenhöhe entsprechen, zumal Windkraftanlagen heute bereits eine Höhe von bis zu 250 m erreichen. Wir bitten deshalb um eine auch räumlich differenzierte Überprüfung der einzuhaltenden Mindestabstände!
- Im Gegenzug regen wir an zu überprüfen, wieweit auch auf den Gewerbe- und Industrieflächen in der Planungsregion Windenergieerzeugung betrieben werden kann. Vorteile könnten hier die räumliche Nähe von Erzeuger und Verbraucher und eine vorhandene Netzinfrastruktur für die Einspeisung der produzierten Energie sein.
- In der Planungsregion werden insgesamt 14,5 km² als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, was einem Anteil von 1,15% der in Betracht kommenden Flächen bzw. 0,35 % der Regionsfläche entspricht (S. 54). Angesichts der naturräumlichen Ausgangslage erscheint dieser Anteil zu hoch, was die Überprüfung und ggf. Vergrößerung der Abstände von Siedlungsflächen nahe legt. Dies wird auch deshalb angeregt, weil nach der Rechtsprechung auch deutlich geringere Flächenanteile – z.B. 0,26% einer Regionsfläche – der Windkraft noch substantiell Raum geben können (Sächsisches OVG, U. v. 10.11.2011).

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- Bezüglich der Abstände zu den EG-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck orientiert sich der Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung an den pauschalen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (sog. „Helgoländer Papier“ / Stand April 2015). Eine pauschale Berücksichtigung des „Helgoländer Papiers“ erfolgt aber nicht, weil der Plangeber befürchtet, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft werden kann. Wir bitten, diese „Befürchtung“ substanziell zu untersetzen und klarzustellen, an welchen Stellen in der Planungsregion in welchem Umfang die im Helgoländer Papier empfohlenen Abstände nicht eingehalten werden können bzw. sollen!

Pkt. 3.2.3 Vorbehaltsgebiete großflächiger Solaranlagen

- Der Entwurf beinhaltet 6 Vorbehaltsgebiete auf vorbelasteten ehemaligen Deponie- und Konversionsflächen und Halden. Ein unmittelbarer Anschluss dieser Gebiete an das Straßen- und Schienennetz ist nicht gegeben. Gemäß dem Positionspapier – „Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen als Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für großflächige Photovoltaikanlagen“ besteht ein Potential von 518ha Fläche. Leider ist es nicht möglich, den Umfang der Ausweisung und die Standortwahl nachzuvollziehen. Eine diesbezügliche Nachbesserung wird empfohlen.

Pkt. 3.2.5 Abfallwirtschaft

- Der Entwurf geht nicht über die Aussagen des LEP 2025 hinaus. Hinsichtlich der dringend notwendigen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sollte grundsätzlich das Ziel der Müllvermeidung und verstärkten Mülltrennung aufgenommen werden. Dies gilt auch für die Förderung und Stärkung innovativer Alternativen zur thermischen Restabfallbehandlung sowie die grundsätzlich notwendige Verringerung der Müllmengen und verstärktes Materialrecycling.

PKT. 3.3 SOZIALE INFRASTRUKTUR

- Bildungs- und Gesundheitswesen zählen mit zu den wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die im Entwurf benannten Entwicklungsziele resultieren u.a. aus der Betrachtung der rückläufigen, alternenden Gesellschaft sowie der kommunalen Leistungsfähigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht und sind auf die Stärkung der zentralen Orte ausgerichtet. Anbetracht der stark rückläufigen Geburtenzahl und der großen Belastung der kommunalen Haushalte wird angeregt, das bisherige staatliche Engagement weiter zu erhöhen. Dies würde die Kommunen verstärkt in die Lage versetzen, sich umfassender kommunalen Planungsaufgaben zu widmen und Investitionen zu tätigen, die u.a. zu einer Stärkung ihrer Attraktivität und damit auch zu verminderter Abwanderung beitragen können.

Pkt. 3.3.5 Kultur

- G 3-47 Konkrete Zielstellungen zur Stärkung dieser weichen Standortfaktoren werden nicht benannt. Empfohlen wird die Einbeziehung der Betrachtung in der Fläche, jenseits der zentralen Orte.
- G 3-51 Es wird empfohlen klare Nutzungsmöglichkeiten für die Versorgung in der Fläche aufzuzeigen. Dabei sollten zeitgemäße, innovative Lösungsansätze Berücksichtigung finden.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

KAPITEL 4 - FREIRAUMSTRUKTUR

PKT. 4.1 FREIRAUMSICHERUNG

- G 4-3 `Grünes Band` (S. 73)
 - Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Bayern soll in der Planungsregion Südwestthüringen als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten bleiben und für den ökologischen Freiraumverbund (...) weiterentwickelt werden.
 - Im vorliegenden Entwurf wird dieser Freiraumverbund stellenweise unterbrochen. Wir empfehlen deshalb, dem Ziel eines durchgängigen Freiraumverbunds den Vorrang vor Z 4-4 Ausweisung `Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung` (S. 93) zu geben. An den bisherigen Unterbrechungen sollte eine Freiraumsicherung auf einer Breite von mindestens 50 Meter erfolgen.
- G 4-13 naturnahe Saumstrukturen (S. 89)
 - Auf landwirtschaftlich genutzten Böden, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, soll das System linienartiger, naturnaher Saumstrukturen insbesondere für den Erosions- und Immissionschutz, die Verbesserung des Landschaftsbildes und den Biotopverbund unter Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen großräumig ergänzt werden.
 - In der Begründung sind hierfür insbesondere die ufernahen Bereiche der Fließgewässer und die weg- und straßenbegleitenden Bereiche der Feldflur vorgesehen.
 - Wir empfehlen, dass zwischen allen Vorranggebieten der Freiraumsicherung lineare, naturnahe Saumstrukturen als Verbundsystem installiert werden.
- G 4-19 Rohstoffgewinnung (S. 95)
 - Der Bedarf an Massenbaurohstoffen soll in der Planungsregion Südwestthüringen aus eigenem Aufkommen und in entsprechender Quantität und Qualität unter Berücksichtigung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie einer hohen Lagerstätten- und Ressourcenproduktivität gedeckt werden. Im Entwurf hat sich die Zahl der geplanten Abbauflächen erhöht. Dies entspricht nicht einem zeitgemäßen Nachhaltigkeitsgedanken. Wir erwarten deshalb, der Förderung von Wirtschaftskreisläufen, insbesondere von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen als hochwertige und gütegesicherte Recyclingbaustoffe, im Regionalplan ein deutlich größeres Gewicht zu geben.
- G 4-35 Alpiner Skisport (S. 121)
 - Der Regionalplanentwurf schlägt vor, technisch beschneite Flächen vorzuhalten. Dies steht im Widerspruch zu den im Entwurf ebenfalls benannten nachhaltigen touristischen Entwicklungszielen, nachhaltigen Ressourcen schonenden Entwicklungsabsichten, Energieeinsparung und dem Erhalt der Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Wir empfehlen deshalb auf technisch beschneite Flächen zu verzichten.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

PKT. 4.2 HOCHWASSERSCHUTZ

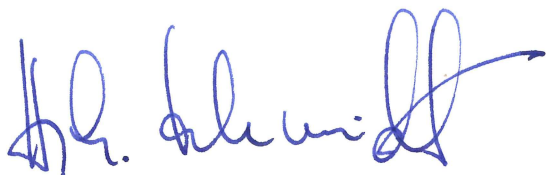
- Der Entwurf beschränkt sich auf allgemeine Erläuterungen und Positionen innerhalb der Planungsregion. Konkrete Planungsziele werden nicht benannt. Daher ist für den Leser nicht zu erschließen, welchen Gebieten Rückhaltefunktionen im Sinne von Erhaltung oder Wiederherstellung zuzuordnen sind. Offen bleibt die Frage, warum Vorranggebiete an HQ100-Bereiche und Vorbehaltsgebiete an HQ200-Bereichen gebunden sind.

SPEZIELLE HINWEISE ZU DEN PLANTEILEN

- Plandarstellungen allgemein
 - Die Kartengrundlagen- und gewählten Darstellungen sollten auf ihre Lesbarkeit geprüft werden.
 - Teilweise grenzen Vorranggebiete Landwirtschaft -LB- und Freiraumsicherung (FS) unmittelbar an bebaute Ortslagen. In diesen Fällen sind sowohl bauliche Maßnahmen als auch Schutzmaßnahmen/Pufferstreifen für Wind-, Sicht-, Lärm- und Schallschutz ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ortsrandbebauungen, die Verbesserung des Landschaftsbildes sowie die Strukturierung der Landschaft einschließlich der Verbesserung des Biotopverbundes. Um ggf. Entwicklungen nicht auszuschließen wird die zeichnerische oder textliche Festlegung eines 50-100m breiten Korridors um die jeweiligen Ortslagen empfohlen.
- Plandarstellungen konkret (vgl. Anlage 1)
 - Gemeinde Hörselberg-Hainich/ OT Behringen - genehmigter Bebauungsplan „SO Sottengarten“ - Lage im Vorranggebiet „Landwirtschaft“
Bereits im Jahr 2016/2017 wurde die Planungsstelle Südwest um die Herausnahme gebeten. Eine Änderung erfolgte auch im aktuell vorliegenden Entwurf nicht. Um eine entsprechende Prüfung wird hiermit nochmals gebeten.
 - Gemeinde Hörselberg-Hainich/ OT Sättelstädt - Wohnbaufläche Sondastraße
Die benannte Fläche steht im Einklang mit dem zugehörigen FNP. Im Entwurf des RP ist hier ein Vorranggebiet „Landwirtschaft“ ausgewiesen. Es wird um Herausnahme der Fläche gebeten.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Qualifizierung des vorliegenden Entwurfes leisten zu können. Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA
Präsident Architekt BDA | Präsident

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE